

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde  
**Herausgeber:** F. Pieth  
**Band:** 6 (1901)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Beiträge zur Geschichte des Thales und Gerichtes Safien [Fortsetzung]  
**Autor:** Muoth, J.C.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-895306>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VI. Jahrgang.

Nr. 7.

Juli 1901.

Das „Bündnerische Monatsblatt“ erscheint Mitte jeden Monats. — Preis des Jahrganges für die Schweiz 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. Abonnements werden angenommen von allen Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie vom Verleger Hugo Richter in Davos.

**Inhalt:** Beiträge zur Geschichte des Thales und Gerichtes Saffien. (Fortf.) — Die Witterung in Graubünden im Frühling 1901. — † Oberingenieur Friedrich Salis. — Zur Geschichte der bündnerischen Censur im XVIII. Jahrhundert. — Chronik.

## Beiträge zur Geschichte des Thales und Gerichtes Saffien.

Von J. C. Muoth.

### 4. Näheres über die Vogtei und das Vizdomamt in Saffien.

Die herrschaftliche Vogtei in Saffien umfaßte vom XIV. bis Mitte des XVII. Jahrhunderts folgende Rechte und Pflichten:

1. Den Blutbann oder die hohe Gerichtsbarkeit über die homines de Stussavia,
2. Das Mannschaftsrecht der Herrschaft — oder die Pflicht der Leute von Saffien, ihrem Herrn (der Kirche zu Chur) oder dem mit der Vogtei belehnten Vasallen des Bistums mit Schild und Speer zu dienen;
3. Den Rechtsschutz der Leute von Saffien in ihren Privatrechten und erworbenen Privilegien (die Schirmvogtei im engeren Sinne),
4. Das Geleite (lat. *pedagium*), d. i. der Schutz und Schirm der Handelsstraße und des fremden Warenverkehrs in und durch Saffien <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> **Anmerkung.** Der Ausdruck Geleite, Geleitsgeld, der oben S. 129 in der Urkunde von 1396 und später im Schirmbrief von 1450 zc. gebraucht wird, kann hier nur mit Beziehung auf den Transitverkehr verstanden werden. Wo immer an den Alpenpässen Geleitsgelder bezahlt wurden, da bestand im Mittelalter ein Handelsweg und Transitverkehr mit fremden Waren, deren Beförderung die Einwohner des betreffenden Gebietes, so weit die Grenzen desselben reichten, zu besorgen hatten. Damit nun der Verkehr gesichert sei und allgemeines Vertrauen genieße, mußte eine fürstliche Person dafür die Gewährleistung übernehmen. Der betreffende Fürst war in Graubünden der Bischof von Chur. Dieser bezog dann dafür von den Interessenten am Verkehrstransport das sogenannte Geleitsgeld. Den Schirm des Verkehrs

Hinsichtlich der Vogtei nun stand Saffien nicht, wie wegen der Zugehörigkeit seiner Hölse zum Kloster Ratis zu erwarten wäre, unter dem bischöflichen Vogt von Fürstenu, der die Vogteirechte namens des Bischofs über das Kloster und dessen Leute im Domläschg, am Heizenberg und auf Tschappina ausübte,<sup>2)</sup> sondern unter den Grafen von Werdenberg=Sargans, die infolge Heirat des Grafen Rudolf IV. mit Ursula, einer der beiden Erbtöchter des Freiherrn von Baz, und durch Belehnung seitens des Bischofs am Vorder- und Hinterrhein in die Rechte des in männlicher Linie erloschenen Hauses von Baz eintraten (1338 oder 1334, Vgl. Mohr c. d. II, S. 330). In der hier citierten Urkunde reversionieren die Gräfin Ursula von Werdenberg, geb. von Baz, sowie die Grafen Rudolf (IV.) ihr Gemahl, und Hartmann von Werdenberg=Sargans (Rudolfs Bruder) den Empfang der durch den Tod des Donatus dem Bistum heimgefallenen Lehen, nämlich; „dü Graffschaft in Schams, in der och gelegen ist der Rinwalt, und Berenburg, die burg,<sup>3)</sup> und die vogti über die lüt in Stußavis zc. Anno 1377 bei Anlaß der Erneuerung obiger Lehen durch den Bischof Johannes, genannt von Ehingen, empfängt Graf Johannes I. von Werdenberg=Sargans, der Sohn jener Ursula von Baz, wiederum den comitatus (die Graffschaft) in Schams, wozu der Rheinwald gehörte, und item die Vogtei und die Leute und das damit verbundene Geleitzgeld konnte der Bischof natürlich ebenfalls als Lehen verleihen. —

Dieses Geleitzgeld, das die Saffier zu zahlen hatten, (Anno 1396, 1450 zc.) beweist nun an sich schon, daß durch Saffien ein alter Handelsweg ging, wahrscheinlich direkt nach Rheinwald über den Löchliberg, an welcher Route heute noch ein alter Kunstweg plötzlich bei einem tiefen Tobel aufhört, aber auf der entgegengesetzten Seite des Tobels, gerade gegenüber sich wieder fortsetzt. Jetzt muß man das Tobel umgehen, um wieder zur alten Fortsetzung des Weges zu gelangen. Das Tobel ist folglich erst später durch einen gewaltigen Erdrutsch entstanden und mag vielleicht mit eine Ursache der Einstellung des Großverkehrs durch Saffien geworden sein. In einem Verzeichnis der Susten und Stationen auf der Route Biasca über den Lufmanier nach Konstanz von 1390 wird unterhalb Schleuis bei Glanz eine Station ad quemdam pontem, zur Brücke, erwähnt. Diese Stationsbrücke über den Rhein wird wohl keinen anderen Zweck gehabt haben, als die Rheinlinie mit einer Seitenlinie in Verbindung zu bringen. Eine Seitenlinie über Valendas nach Bonaduz-Reichenau wäre ganz überflüssig gewesen. Diese Linie muß also eine andere Richtung gehabt haben, und dabei bleibt kein anderes Ziel mehr übrig als der Splügen oder Bernhardin. Dann aber ging die Wegrichtung von der Rheinbrücke weg über das Valendas Gebiet und durch Saffien. Die deutschen Ansiedlungen an unseren Pässen stehen nach H. Schulte<sup>4)</sup> — überhaupt in engerer Beziehung zu dem Verkehrsweisen, und schließlich scheint auch die starke Pferdezzucht, die aus unsern angeführten Modeln erhellt, damit in Zusammenhang zu stehen. —

<sup>2)</sup> Muoths Aemterbücher, Codex diplom. VI, f. S. 34/25, 39/3, 62/3—4.

<sup>3)</sup> In Schams hinter Andeer gelegen.

<sup>4)</sup> Dr. Hons Schulte. Geschichte des mittelalterlichen Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien (1900) I. Bd. Das Stationenverzeichnis in Bd. II, S. 40.

(homines) de Stuzavia.<sup>5)</sup> Somit gehörte die Vogtei über Safien (die Belege könnten noch vermehrt werden) den Erben der Ursula von Baz. Schams, Rheinwald und Safien bildeten zusammen einen comitatus oder eine Grafschaft (Schams), die als bischöfliches Lehen, das aber nach rätischem Herkommen bei jedem Wechsel des bischöflichen Stuhles zu Chur erneuert werden mußte, den Grafen von Werdenberg=Sargans gehörte. — Der eigentliche Grund, der zur Bildung oder Ausscheidung dieser sog. Grafschaft Schams ursprünglich den Anlaß gab, dürfte im Handelsverkehr oder im Schirm und Geleit für die Pässe Bernhardin und Splügen zu suchen sein. Diese drei Thalschaften lagen zunächst an diesem Paßverkehr,<sup>6)</sup> wozu als Vorposten noch die Burg Ortenstein mit Tomils u. kam, die ebenfalls in den gleichen Urkunden und unter den gleichen Daten als Lehen der Grafen von Werdenberg=Sargans erscheint. Das erste und wichtigste Vogteirecht, das wohl schon die Freiherren von Baz hier anfangs ausübten, scheint mir daher das sog. Geleite gewesen zu sein, an das dann das Mannschaftsrecht, der Blutbann und der Rechtsschutz sich naturgemäß angeschlossen. Da nun die ersten uns bekannten Schenkungen der römisch-deutschen Kaiser hinsichtlich Zoll und Transitverkehr sich ausschließlich auf den Mittelpunkt Chur mit den älteren Straßenrichtungen über den Septimer nach Bergell=Gläven und durch das Engadin und das Etschland nach Verona sich bezogen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß es den Freiherren von Baz und dem mit ihnen befreundeten Kloster Disentis und den Freiherren von Sag im Misog durch Ansiedlung deutscher Ruttner auf Obersaxen, im Lugnez (Igels, Lombrein), zu Bals und Safien=Rheinwald gelang, die alte Route Greina, Bernhardin und Splügen wieder in Aufnahme zu bringen und neu zu beleben. Darin läge ein vernünftiger Grund für die Kolonisationsbestrebungen der Freiherren von Baz. Auch die deutsche Kolonisierung von Davos läßt sich am besten aus der Verkehrspolitik erklären (Scaletta, Flüela=Etschland); denn wegen Anbau von Alpwiesen allein bemühte sich die Ritterschaft des XIII. und XIV. Jahrhunderts nicht so sehr. — Dagegen war der Besitz und die Ausbeutung der Zölle und des Verkehrs überhaupt eine Hauptfrage damaliger Politik in den Alpen, sowohl in den Waldstätten — wie in Bünden und Wallis.

Wenn nun die Annahme richtig wäre, daß die Freiherren von Baz, die mit den Waldstätten eng befreundet waren, wohl nicht, weil

<sup>5)</sup> Mohr Cod. dipl. VI (Muoths Aemterbücher) S. 57.

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 141 und 142 die lange Anmerkung.

sie Ritter — und jene Bauern waren, sondern weil beide gleiche Bestrebungen in der damaligen Verkehrspolitik verfolgten, so dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, daß die Freiherren von Baz in dem damals vom Bistum Chur verlassenen Verkehrsgebiet Splügen, Bernhardin Greina (das Bistum hatte den Septimerpaß entwickelt und sich darauf für die Route von Chur aus beschränkt) festgesetzt, diese Route wieder entwickelt und dann, weil das Bistum keine Urkundenbeweise über eine kaiserliche Schenkung vorweisen konnte, sich hier als Träger des Geleits und der damit zusammenhängenden Rechte von Reichswegen aufgespielt und sich behauptet hätten.

Darum gebährden sich die Freiherren von Baz innerhalb des von Chur verlassenen Verkehrsgebiets als Reichsvögte, stellten Schirmbriefe aus, 1277 an die deutschen Leute von Rheinwald,<sup>7)</sup> 1289 an die Deutschen von Davos<sup>8)</sup> u. Der erste Brief (1277) spricht durchaus für unsere Hypothese; denn solche Freiheitsrechte, wie sie im Brief der Rheinwaldner verliehen werden, konnte nach damaligem Reichsrecht nur ein höchster Reichsbeamter, ein Herzog, ein eigentlicher Reichsfürst, oder, Reichsvogt verleihen. Das Lehnungsverhältnis zu Chur kann sich wohl auf den Umstand beziehen, daß der Bischof von Chur Herr über das Kloster Raxis und dessen Grund und Boden, Herr über Schams und die Bärenburg war, und daß das Canonicat zu St. Vittore in Misox Grundherr zu Hinterrhein, Medels, Nusenen war. Höher als diese Grundherrschaft stand jedoch in früherer Zeit, namentlich in den geistlichen Gebieten, die Reichsvogtei. Die geistlichen Fürsten mußten nämlich einen Reichsvogt haben, der vom Kaiser für die hohe Gerichtsbarkeit, Geleite u., mit der Vogtei belehnt war.

Die Freiherren von Baz erscheinen im XIII. Jahrhundert auch als Vögte von Chur und des Bistums. Wenn sie diese Vogtei auch nur als Pfand innehaben, so ändert diese Pfandschaft für die Zeit ihres Bestandes nichts an dem Verhältnis.

Wie aber seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts die Bistümer (zuerst Köln) die alte Pflicht, einen vom Kaiser bestellten Vogt zu halten, abschüttelnd, den Blutbann und das Geleite an sich reißen, und als das Prinzip der Territorialhoheit der Reichsfürsten im XIV. Jahrhundert allgemeine Anerkennung und Geltung erlangte, da begann der Kampf der geistlichen Fürsten mit den bisherigen Inhabern der Reichsvogtei. Ein solcher Kampf und nichts anderes war auch

<sup>7)</sup> Mohr, c. d. I, S. 425.

<sup>8)</sup> Mohr, c. d. II, S. 60—61.

die lange Fehde des Bischofs von Chur Rudolf v. Montfort mit Donatus von Baz (Schlachten v. Fällur und im Döschmathale). Die Parteinahme für Kaiser Ludwig von Bayern und Friedrich den Schönen von Oesterreich war hier nur Politik. Das Prinzip der Grundherrschaft siegte zuletzt auch in Bünden. Die v. Baz starben aus, und mit ihnen erlosch vorläufig der Widerstand. Ihre Kämpfe entfesselten jedoch für später die Widerspenstigkeit und die Freiheitsgüste der kleineren bischöflichen Vasallen, so z. B. der Freiherren von Räzüns, dann des niederen Adels, dann der Bündnergemeinden gegen das Bistum. Somit hatte der Kampf des Donatus von Baz doch eine Frucht getragen für die spätere Entwicklung der rätschen Freiheit. Vorläufig fügten sich die schwachen Herren von Werdenberg-Sargans in die Verhältnisse, erkannten das Territorialprinzip an und empfingen die Vogteien, die sie von Donatus ererbt hatten, als bloße bischöfliche Lehen. Aus dieser Inconsequenz der schwachen Werdenberger ist wohl zum Teil wenigstens der Bund und die Fehde der Barone von Räzüns, von Belmont, von Montalt, von Sax und der Gemeinden Rheinwald und Saffien (es sind lauter Herren oder gemeine Leute aus jenem Verkehrsgebiet) gegen die Werdenberg-Sargans als Erben des Donatus zu erklären. Jene Fehde, die mit dem Frieden von Raxis von 1362 ihren Abschluß fand, bezweckte weniger eine Schwächung der Rechte und Besitzungen der Grafen v. Werdenberg-Sargans, sondern war vielmehr ein Protest gegen das neue Territorialprinzip des Fürstbischofs, war also ein Krieg gegen den Bischof und für die Erhaltung der alten Reichsvogtei derer von Baz.

Diese Reichsvogteistellung der Erben des Donatus von Baz am Vorder- und Hinterrhein erhellt übrigens noch aus folgender Urkunde, die ebenfalls im Jahre des Friedens von Raxis 1362 ausgestellt wurde. Ursula von Baz, Gräfin von Werdenberg-Sargans und ihr Sohn Johannes I. erklären, die Niederlassung fremder Leute (wohl deutscher Leute) auf den Gütern oder in den Gerichten Walthers v. Räzüns nicht zu hindern (1362).<sup>9)</sup>

Demnach hatten die Grafen v. Schams (nun die Werdenberger) über die fremden, zugewanderten Leute und deren Niederlassung oder Ansiedelung in den Gebieten des Vorder- und Hinterrheins zu bestimmen. Sie hatten die Ansiedelung zu erlauben oder zu verbieten. Der Freiherr von Räzüns, obgleich der mächtigste unter den Baronen in jener Gegend, mußte in dieser Hinsicht die Oberhoheit des Grafen v. Werdenberg als Grafen von Schams und Träger der Reichsgewalt anerkennen.

<sup>9)</sup> Reg. Urtd. S. 95.